

Sächsische Ehrenamtskarte

Leitfaden

Machen Sie mit!

Sächsische Ehrenamtskarte

 Freistaat
SACHSEN

VON MENSCH ZU MENSCH.

Vorwort

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde- und Stadtverwaltungen in Sachsen,

im Freistaat Sachsen betätigen sich viele Menschen aller Altersgruppen und in ganz unterschiedlichen Bereichen ehrenamtlich. Durch ihr ausdauerndes Mitwirken bereichert jede und jeder von ihnen unser Gemeinwesen.

Wir freuen uns, dass wir ehrenamtlich Engagierten in Sachsen mit der »Sächsischen Ehrenamtskarte« auch weiterhin die Möglichkeit eröffnen können, Angebote der kooperierenden Vergünstigungsanbieter zu nutzen. Zusätzlich zur 6. Auflage der physischen Ehrenamtskarte steht die Karte ab sofort auch digital über die Ehrenamtskarten-App zur Verfügung.

Karteninhaberinnen und -inhaber können bei Vorlage der »Sächsischen Ehrenamtskarte« sachsenweit verschiedene Vorteile genießen, etwa in Form von ermäßigtem Eintritt.

Mit dem Programm »Sächsische Ehrenamtskarte« gibt die Sächsische Staatsregierung Ihren Städten und Gemeinden gleichfalls die Möglichkeit, ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern für ihren freiwilligen und unentgeltlichen Einsatz für das Gemeinwohl zu danken.

Dieser Leitfaden informiert Sie über das Programm, die Kriterien für die Vergabe der Ehrenamtskarte, das Antragsverfahren und die Vergünstigungsanbieter.

Wir sind uns sicher, dass auch in Ihrer Gemeinde oder Stadt eine Vielzahl an ehrenamtlich Engagierten lebt, die sich über die Ehrenamtskarte als besondere Form der Wertschätzung freuen.

Deshalb lade ich Sie ein, sich weiterhin oder erstmals am Programm »Sächsische Ehrenamtskarte« zu beteiligen.

Sie selbst können zur weiteren Stärkung des Programms der Ehrenamtskarte beitragen und eigene Vergünstigungen anbieten oder weitere kooperierende Anbieter gewinnen.

Mit Ihrer Unterstützung kann unser gemeinsames Anliegen, möglichst vielen engagierten Menschen im Ehrenamt danke zu sagen, noch breitere Wirkung entfalten.

Dresden, im Februar 2026



Petra Köpping

Sächsische Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt



Inhaltsverzeichnis

04	Ziele des Programms »Sächsische Ehrenamtskarte«
04	Einheitliche Merkmale
04	Kriterien für die Verleihung
05	Antragsverfahren
06	Vergünstigungsanbieter
07	Leistungen des Freistaates Sachsen

Ziele des Programms

»Sächsische Ehrenamtskarte«

Die »Sächsische Ehrenamtskarte« würdigt das ehrenamtliche Engagement sächsischer Bürgerinnen und Bürger. Sie ist ein öffentlich sichtbares und im Alltag anwendbares Zeichen des Dankes und der Anerkennung für geleistetes ehrenamtliches Engagement. Sie stellt eine personengebundene Auszeichnung und Wertschätzung dar.

Daneben kann sie die Bereitschaft zu weiterem oder neuem Engagement stärken. Als Orientierung zur Vergabe der »Sächsischen Ehrenamtskarte« wird den Gemeinden und sonstigen Interessenten dieser Leitfaden zur Verfügung gestellt. (Im Folgenden schließt der Begriff »Gemeinde« die Städte mit ein.)

Einheitliche Merkmale

Die Ehrenamtskarte wird grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren ausgegeben. Bei der digitalen »Sächsischen Ehrenamtskarte« beginnt die Gültigkeit mit dem Datum der Ausstellung. Das Gültigkeitsdatum ist in der Ehrenamtskarten-App vermerkt. Die physische »Sächsische Ehrenamtskarte« gilt in der 6. Auflage ab dem 1. Januar 2025. Die Geltung endet am 31. Dezember 2027 – unabhängig vom Zeitpunkt der jeweiligen Übergabe.

Für die 6. Auflage ist das Layout der physischen Ehrenamtskarte, des Faltblattes und anderer Kommunikationsmittel sachsenweit einheitlich grün gehalten.

Inhaberinnen und Inhaber der »Sächsischen Ehrenamtskarte« haben für die Dauer der Gültigkeit der Karte die Möglichkeit, Vergünstigungen zu genießen, etwa beim Eintritt für den Besuch von Veranstaltungen oder Museen. Das Spektrum der Vergünstigungen ist breit und für alle Karteninhaberinnen und -inhaber gleich groß, unabhängig vom Ehrenamtsbereich.

Die Ehrenamtskarte gilt für alle Inhaberinnen und Inhaber gleichermaßen und sachsenweit. Es können somit Vergünstigungen von Anbietern auch außerhalb des eigenen Wohnortes in Anspruch genommen werden. Dadurch wird die Karte für alle Engagierten gleichermaßen attraktiv. Andere Vergünstigungsregelungen, wie z. B. regionale Bürgerpässe oder ähnliches, können zusätzlich zur »Sächsischen Ehrenamtskarte« ausgegeben werden. Jene Vergünstigungen gelten dann natürlich nur regional. Inwieweit Ehrenamtskarten auch in anderen Bundesländern anerkannt werden, kann im Einzelfall bei dem entsprechenden Vergünstigungsanbieter erfragt werden. Hierzu gibt es keine bundesweiten Regelungen.

Das Internetportal der Staatsregierung informiert über alle Fragen zum Programm »Sächsische Ehrenamtskarte« und hält Formulare, Material und Kontaktdaten bereit:

■ www.ehrenamtskarte.sachsen.de

Kriterien für die Verleihung

Ehrenamtliches Engagement: Die Empfängerinnen und Empfänger der Karte zeichnen sich durch ihren freiwilligen, persönlichen und grundsätzlich unentgeltlichen Einsatz zum Wohle des Gemeinwesens aus. Der Erhalt einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG (derzeit 80 Euro pro Monat bzw. 960 Euro im Jahr) steht dem nicht entgegen. (Damit kann eine Ehrenamtskarte auch im Falle einer Förderung aus »Wir für Sachsen« vergeben werden.)

Mindestalter: Die Ausstellung der physischen »Sächsischen Ehrenamtskarte« ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig, bei Antragstellenden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist hierfür die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Beantragung über die Ehrenamtskarten-App ist erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres zulässig.

Dauer des bestehenden ehrenamtlichen Engagements: Ehrenamtliche müssen bisher mindestens zwei Jahre ehrenamtlich tätig sein.

Umfang des ehrenamtlichen Engagements: Ehrenamtliche müssen sich durchschnittlich mindestens drei Stunden pro Woche bzw. 156 Stunden pro Jahr engagieren. Insofern kann auch Engagement berücksichtigt werden, welches nicht gleichbleibend kontinuierlich über das ganze Jahr ausgeübt wird (z. B. wiederkehrende Veranstaltungen oder die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in den Ferien).

Wohnsitz: Die Empfängerinnen und Empfänger der Karte müssen ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihr Engagement im Freistaat Sachsen haben.

Tätigkeiten, die nicht als ehrenamtlich im Sinne der Voraussetzungen zum Erhalt der »Sächsischen Ehrenamtskarte« gelten können, sind z. B.:

- Tätigkeiten, für die beim gleichen Träger ein hauptamtliches Arbeitsverhältnis besteht,
- Tätigkeiten im Rahmen der Pflege von Angehörigen,
- Tätigkeiten als Pflegeeltern,
- Tätigkeiten als »ehrenamtliche Betreuer« – sofern dafür eine Vergütung von mehr als 960 Euro im Jahr erfolgt,
- Ehrenämter, für die grundsätzlich eine bezahlte Freistellung erfolgt.
- Tätigkeiten, die überwiegend der Erfüllung persönlicher, familiärer oder wirtschaftlicher Eigeninteressen dienen und keinen unmittelbaren, über den privaten Bereich hinausgehenden Gemeinwohlbezug aufweisen,
- Tätigkeiten, die im Rahmen einer verpflichtenden Maßnahme, Ausbildung, Qualifizierung oder eines Praktikums ausgeübt werden, soweit sie nicht ausdrücklich als freiwilliges Engagement ausgestaltet sind.

Bei einem Engagement in den Bereichen Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungswesen wird in der Regel grundsätzlich eine Tätigkeit von mindestens drei Stunden pro Woche angenommen.

Antragsverfahren

Die »Sächsische Ehrenamtskarte« kann digital über die Ehrenamtskarten-App oder analog beantragt werden. Bei beiden Verfahren setzt die Antragstellung die Bestätigung der Voraussetzungen durch eine Trägerorganisation voraus, bei der das ehrenamtliche Engagement ausgeübt wird.

Träger können sein:

- als gemeinnützig anerkannte Vereine, Verbände und Stiftungen,
- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen,
- Kirchgemeinden und Religionsgemeinschaften sowie
- Gemeinden und Gemeindeverbände.

Digitales Verfahren

Die Beantragung erfolgt durch die engagierte Person über das Online-Antragsverfahren in der Ehrenamtskarten-App. Die Ehrenamtskarten-App stellt im Rahmen des Beantragungsprozesses eine Funktion zur Verfügung, mit der eine automatisierte E-Mail an die zuständige Ansprechperson des Trägers generiert wird. Diese ist durch die antragstellende Person zu versenden. Die gesamte Verfahrensabwicklung erfolgt über die Engagementstiftung Sachsen.

Analoges Verfahren

Die Beantragung erfolgt durch die engagierte Person über das Antragsformular im Internetportal des SMS (www.ehrenamtskarte.sachsen.de). Anschließend leitet sie den Antrag an den Träger weiter, bei dem das Engagement erfolgt. Dieser Träger bestätigt die Angaben zu Dauer, Umfang und Art des ehrenamtlichen Engagements und übermittelt den Antrag an die Wohnsitzgemeinde der antragstellenden Person.

Sofern die Gemeinde selbst Träger des betreffenden Engagements des Antragstellers ist, wird der Antrag von der engagierten Person direkt an die Gemeinde gerichtet. Erfolgt das Engagement bei Initiativen ohne eigenen Rechtsstatus, kann die Gemeinde – nach Prüfung – ebenfalls das Engagement bestätigen und dann eine Ehrenamtskarte ausgeben.

Um den Versand der Ehrenamtskarten künftig effizienter zu gestalten, sollen Nachbestellungen von Blanko-Ehrenamtskarten möglichst nur in größeren Stückzahlen (gemessen am Bedarf der jeweiligen Gemeinde) und in größeren Zeitabständen erfolgen. Es sollen deshalb rechtzeitig genügend Ehrenamtskarten bestellt werden. Dadurch wird auch für die Ehrenamtlichen eine schnellere Ausgabe der Karten ermöglicht.

Nach Erhalt der Blanko-Ehrenamtskarten tragen die Gemeinden den Vor- und Familiennamen des / der Ehrenamtlichen auf der Rückseite der Karte auf und übergeben die Karte. Die engagierte Person unterschreibt dann auf der Karte im dafür vorgesehenen Feld. Die Ehrenamtskarte ist damit nicht an andere Personen übertragbar und nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.

Beteiligt sich eine Gemeinde nicht am Programm »Sächsische Ehrenamtskarte«, können Anträge von in dieser Gemeinde wohnenden Personen vom Träger an die Engagementstiftung Sachsen (per E-Mail an ehrenamtskarte@es-sn.de oder postalisch) weitergeleitet werden.

Die »Sächsische Ehrenamtskarte« wird kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Zum Zwecke der Information ihrer Bürgerinnen und Bürger werden die Gemeinden gebeten, ihrer Nennung als beteiligte Kommune am Programm »Sächsische Ehrenamtskarte« auf der Website www.ehrenamtskarte.sachsen.de zuzustimmen. (Diese Zustimmung erfolgt auf dem Formular für Gemeinden zur Bestellung von Ehrenamtskarten.) Damit kann die teilnehmende Gemeinde ebenfalls ihre Wertschätzung des Ehrenamts öffentlich machen.

Vergünstigungsanbieter

Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte sollen verschiedene Vergünstigungen genießen können. Dazu schaffen Vergünstigungsanbieter im Programm »Sächsische Ehrenamtskarte« entsprechende Möglichkeiten. Dies können ermäßigte Eintrittspreise, Rabatt-Angebote, zusätzliche Nutzungs-Optionen oder anderes sein.

Zahlreiche Kooperationspartner aus ganz Sachsen beteiligen sich bereits und danken bürgerschaftlich Engagierten für ihren persönlichen, zeitlichen und unentgeltlichen Einsatz für das Gemeinwohl. Die neue Ehrenamtskarten-App ermöglicht es Ehrenamtlichen, Vergünstigungen schnell zu finden, Angebote in ihrer Nähe zu entdecken und die Karte direkt auf dem Smartphone vorzuzeigen. Für Vergünstigungsanbieter bedeutet das: mehr Reichweite, bessere Auffindbarkeit und ein moderner, einfacher Nachweis an der Kasse oder am Eingang. Gern informiert Sie die Engagementstiftung Sachsen persönlich und unverbindlich über die Teilnahme als Vergünstigungsanbieter und die unkomplizierte Aufnahme Ihres Angebots in das landesweite Programm. Schreiben Sie hierzu gern eine E-Mail an: ehrenamtskarte@es-sn.de.

Vor Ort können die Vergünstigungsanbieter den Inhaberinnen und Inhabern der Ehrenamtskarte ihr Angebot in der Regel durch den Ehrenamtskarten-Aufkleber signalisieren. Dieser sollte beispielsweise am Eingang oder im Kassensbereich angebracht werden.

Gemeinden können selbst aktiv werden, um die Ehrenamtskarte attraktiv zu machen. Sie können andere Vergünstigungsanbieter an die Engagementstiftung Sachsen vermitteln oder eigene Angebote für Vergünstigungen unterbreiten. Dabei sind der Kreativität keine Grenzen gesetzt. Grundsätzlich sollen Dank und Anerkennung der Engagierten im Vordergrund stehen.

Beispiele für geeignete vergünstigte Angebote:

- Museen, Kulturveranstaltungen, Open-Air-Veranstaltungen, Kinos, Tierparks, Bibliotheken,
- Kurse in Volkshochschulen, Angebote von Jugendhilfeträgern,
- Schwimm- und Freibäder, Fitness-Center, Sportveranstaltungen,
- Angebote von Hotels und Gaststätten, bei Stadtführungen und örtlichen Sehenswürdigkeiten oder
- Vergünstigungen bei Einzelhändlern, Gewerbetreibenden u. a.

Leistungen des Freistaates Sachsen

Der Freistaat Sachsen stellt für die Umsetzung des Programms folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die »Sächsische Ehrenamtskarte« in einem sachsenweit einheitlichen Layout,
- die Ehrenamtskarten-App
- das Internetportal www.ehrenamtskarte.sachsen.de zum Programm,
- Online-Formulare für die Bestellungen, Vergünstigungsangebote u. a.,
- das Faltblatt zur Öffentlichkeitsarbeit und
- diesen Leitfaden.

Der Aufkleber zum Programm ist ein Angebot an Vergünstigungsanbieter, bei sich vor Ort (z. B. im Eingangsbereich) über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Vergünstigungen zu informieren.

Der Freistaat Sachsen stellt den Gemeinden sowie den Vergünstigungsanbietern die Werbematerialien kostenfrei zur Verfügung. Die Anforderung erfolgt entsprechend den jeweiligen Vorgaben auf dem o. g. Internetportal mittels Formular. Auch die Bestellung weiterer Karten durch die Gemeinden erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Online-Formulars.

Der Freistaat wirbt mit weiteren Maßnahmen landesweit für dieses Programm.

Herausgeber und Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium für
Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10 | 01097 Dresden
E-Mail: readaktion@sms.sachsen.de
www.sms.sachsen.de

Gestaltung und Satz:

Die Sportwerk GmbH

Redaktionsschluss:

Februar 2026

Download

www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden. Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



www.sms.sachsen.de

